

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)

ein Arbeitsgremium der

Umweltministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland



Vollzugshinweise zur Nutzung der Möglichkeit von Anzeigeverfahren

beschlossen per UMK/ACK-Umlaufbeschluss XX/XXXX vom XX.XX.XXXX

Stand: XX.XX.XXXX



Inhalt

Vorbemerkung	3
1. Einleitung.....	4
2. Anzeigefreie Änderung	5
2.1 Keine rechtlich relevante Änderung	5
2.2 Änderung ohne mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG ...	6
2.3 Ersatz bzw. Austausch von Anlagen und Anlagenteilen (§ 16 Abs. 5 BImSchG)	8
3. Anzeigepflichtige Änderung.....	10
3.1 Anzeigebedürftig nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG	10
3.1.1 Offensichtlich geringfügige nachteilige Auswirkungen.....	11
3.1.2 Anforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG – Betreiber(grund)pflichten	12
3.2 Positive Änderungen	14
4. Genehmigungsbedürftige Änderung (wesentliche Änderung)	14
4.1 Leistungsgrenzen.....	14
4.2 Abgrenzung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG).....	15
4.3 Freiwilliges Genehmigungsverfahren (§ 16 Abs. 4 BImSchG).....	16
5. Störfallrelevante Änderungen	16
6. Verfahren und Anforderungen an die Anzeigeunterlagen (Zeitpunkt Anzeige, frühzeitige Kommunikation, Umfang der Unterlagen etc.)	17
6.1 Frühzeitige Kommunikation	17
6.2 Frist und Form für Anzeige	17
6.3 Bestätigung des Eingangs der Anzeige	17
6.4 Umfang und Inhalt der Anzeigeunterlagen	17
6.5 Nachforderung von Unterlagen (§ 15 Abs. 1 S. 4 BImSchG)	18
6.6 Parallele Zulassungsverfahren	18
6.7 Entscheidung über die Genehmigungsbedürftigkeit (§ 15 Abs. 2 BImSchG)	18
6.8 Freistellungserklärung	19
6.9 Genehmigungsverlangen.....	19



Vorbemerkung

Am 9. Juli 2024 ist das „Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht“ in Kraft getreten (Ausnahme § 5 Absatz 2 Satz 3 BImSchG, siehe II.2.). Die Rechtsänderungen sind ab diesem Zeitpunkt nach § 67 Absatz 4 BImSchG i. V. m. § 25 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) auch in laufenden Verfahren zu berücksichtigen. Eine Wiederholung von Verfahrensabschnitten ist gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV nicht erforderlich.

Mit diesem Gesetz wurde unter anderem auch bereits ein großer Teil der Maßnahmen des „Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“ von November 2023 umgesetzt. Zur Verbesserung des Klimaschutzes ist eine zentrale Voraussetzung, dass die Genehmigungsverfahren für Anlagen erneuerbarer Energien und die notwendigen Transformationsprozesse in Deutschland insgesamt durchgreifend beschleunigt werden.

Da die neuen Regelungen zum Teil noch Auslegungsfragen aufwerfen und durch ergänzende Vollzugshinweise die beschleunigende Wirkung noch weiter verstärkt werden kann, wurde im Rahmen der Ad-hoc-AG „Optimierung Genehmigungsverfahren“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entschieden, dass die Ausschüsse für Rechtsfragen, Umsetzung und Vollzug (RUV) sowie anlagenbezogenen Immissionsschutz /Störfallvorsorge (AISV) im Rahmen von gemeinsamen Arbeitsgemeinschaften LAI-Vollzugshinweise zu diesen neuen Rechtsänderungen des BImSchG und der 9. BImSchV erarbeiten.

Die vorliegenden **LAI-Vollzugshinweise „Nutzung der Möglichkeit von Anzeigeverfahren“** umfassen die Abgrenzung von genehmigungsbedürftigen zu anzeigebedürftigen und sonstigen Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Die **LAI-Vollzugshinweise „BImSchG Novelle Klimaschutz und Beschleunigung“** umfassen den weit überwiegenden Teil der Rechtsänderungen.

Zu den Rechtsänderungen für das Repowering von Anlagen erneuerbarer Energien nach § 16b BImSchG wurden die **LAI-Vollzugshinweise „Repowering“** auf Grundlage der „LAI-Vollzugshinweise zu § 10 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3, § 16b und § 23b Absatz 3a Nummer 4 BImSchG“ vom 10. August 2022 erarbeitet. Es wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen Ausführungen zu § 16 b BImSchG in den Vollzugshinweisen von 2022 aus systematischen Gründen in die Vollzugshinweise „Repowering“ überführt und aktualisiert wurden.

Zu den Rechtsänderungen in Bezug auf die formelle Vollständigkeit und das Nachreichen von Antragsunterlagen nach § 7 der 9. BImSchV wird auf die **LAI-Vollzugshinweise „formelle Vollständigkeit und Nachreichen von Antragsunterlagen“** vom 05.03.2025 verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits eine LAI-Vollzugshilfe zur Beschleunigung durch Teilgenehmigung und vorzeitigen Beginn nach §§ 8, 8a BImSchG mit Stand 19.04.2023 veröffentlicht wurde.

1. Einleitung

Jede Anlage erfährt im Laufe ihres Bestehens Änderungen. Das beginnt bei dem Ersatz von Verschleißteilen und dem Austausch von Anlagenteilen und geht über die Änderung der Betriebsweise und Einsatzstoffe bis hin zur Erweiterung oder der Stilllegung der Anlage oder Teilanlagen. Prinzipiell kann jede Änderung dabei Einfluss auf die umweltrechtlichen Schutzgüter haben. Daher hat der Betreiber vor Umsetzung der Änderung zu prüfen, inwieweit diese Abweichung genehmigungsrechtlich relevant ist. Je nach Umfang und Konsequenz sind Änderungen einer Anlage genehmigungsrechtlich unterschiedlich einzuordnen. Sie können anzeigefrei, anzeigepflichtig nach § 15 BImSchG oder genehmigungsbedürftig nach § 16 BImSchG sein.

2. Anzeigefreie Änderung

2.1 Keine rechtlich relevante Änderung

Eine rechtlich relevante Änderung liegt nur dann vor, wenn **von den Vorgaben der Genehmigung abgewichen** wird. Zu betrachten ist die Anlage in ihrem genehmigten Zustand, der sich aus der Ausgangsgenehmigung, allen Änderungsgenehmigungen einschließlich der diesen Genehmigungen zugrunde liegenden Antragsunterlagen sowie allen Nebenbestimmungen und nachträglichen Anordnungen ergibt. Bei Anlagen, die nach § 67 Abs. 2 BImSchG oder § 16 Abs. 4 GewO a.F. angezeigt wurden, ist der Inhalt dieser Anzeige maßgeblich oder bei unzureichenden Anzeigeunterlagen der Inhalt früherer Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung).

Keine rechtlich relevanten Änderungen können bspw. sein:

- die bislang genutzte Anlagenkapazität wird im Rahmen der genehmigten Kapazität erhöht,
- Einsatz von Hilfsstoffen anderer Hersteller mit vergleichbaren Eigenschaften,
- Rezepturänderungen, Ersatz oder Austausch von Stoffen mit vergleichbarem Gefahrenpotential im genehmigten Rahmen (z.B. Mengenbeschränkung von Stoffen in Rahmengenemigungen),
- bloße Veränderungen in der Umgebung einer Anlage ohne Änderungen der Anlage, z. B. Erweiterungen durch Bauten, die nicht der genehmigungsbedürftigen Anlage zuzuordnen sind, wie der Bau einer zusätzlichen Versandhalle, wenn sie keine Nebeneinrichtung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 der 4. BImSchV darstellt,
- Modifikationen / Maßnahmen, die von den eröffneten Spielräumen in den vorhandenen Genehmigungen abgedeckt sind, bspw. zusätzliche Aggregate, die bei Anlagenstillständen benötigt werden und nicht explizit in der Genehmigung beschrieben sind,
- Abweichungen von den textlichen und zeichnerischen Darstellungen des Genehmigungsbescheids, soweit diesen keine genehmigungsrechtliche Bedeutung zukommen.

Ferner liegen keine rechtlich relevanten Änderungen bei lediglich unklaren Genehmigungsunterlagen vor, insbesondere bei älteren Genehmigungen, wenn diese nicht so detailliert ausgeführt worden sind wie aktuelle Genehmigungsunterlagen. Hier müssen die bestehenden Genehmigungsunterlagen inhaltlich ausgelegt werden. Dies kann dazu führen, dass bestimmte tatsächliche Änderungen der Anlage als bereits genehmigt zu bewerten sind.

2.2 Änderung ohne mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG

Änderungen, die keine Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG haben können, sind immissionsschutzrechtlich weder genehmigungsbedürftig noch anzeigepflichtig. Solche „neutralen“ Änderungen können vorliegen, wenn die Emissionssituation einer Anlage unverändert bleibt.

Bei der Entscheidung, ob es sich um eine Änderung im Sinne der §§ 15, 16 des BImSchG handelt, sind allein die Auswirkungen, die für die Prüfung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG relevant sind, entscheidend. Betroffenheiten von Schutzgütern, Pflichten und materiellen Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften spielen für die Frage, ob eine Änderung im Sinne §§ 15, 16 des BImSchG vorliegt, keine Rolle. Derartige Betroffenheiten sind – sofern keine Änderung im Sinne §§ 15, 16 des BImSchG vorliegt – eigenständig nach den fachrechtlichen Vorschriften zu bearbeiten.

Zu der schwierigen Abgrenzung zwischen § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG bei bodenschutz- und wasserrechtlichen Änderungen wird auf die Ausführungen in Kapitel 4.2 verwiesen.

Sonstige Genehmigungserfordernisse nach anderen Fachgesetzen bleiben unberührt. Auch wenn eine immissionsschutzrechtlich „neutrale“ Änderung genehmigungs- und anzeigefrei ist, kann es sein, dass andere Zulassungen, wie z.B. eine Baugenehmigung, für die Änderung eingeholt werden müssen.

Die Einschätzung, ob eine Änderung rechtlich relevant ist oder Auswirkungen auf die Schutzgüter entfaltet, kann der Betreiber der Anlage grundsätzlich

eigenverantwortlich vornehmen. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, Änderungen der Anlage mit der zuständigen Behörde im Vorfeld zu besprechen.

Anzeigefrei können Änderungen der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes sein.

Beispiele für anzeigefreie Änderungen bezüglich:
der Lage

- Änderungen der Lage, die lediglich die räumliche Zuordnung der Anlagenteile innerhalb des Anlagengeländes verändern und keine Auswirkungen auf die immissionsschutzrechtlichen Schutzgüter haben können, z. B. die Änderung der Maschinenaufstellung ohne Änderung der Lage der Emissionsquellen und der Lärmimmissionen,

der Beschaffenheit

- Technisch- konstruktive Änderungen ohne Veränderungen des Produktionsprozesses,
- Einbau oder Ausbau von Apparaten, die in dem Genehmigungsbescheid und den Antragsunterlagen nicht genannt und ohne Einfluss auf den eigentlichen Produktionsprozess sind, bspw. Filter zur Erhöhung der Produktqualität,
- Baurechtliche Änderungen der Anlage, z.B. der Bau eines Treppenturms.

des Betriebs

- Änderungen von Prozessparametern, die keine Auswirkungen auf Schutzgüter haben können,
- zusätzliche Armaturen oder Aggregate, die bspw. erforderlich sind, um Instandhaltungsmaßnahmen durchführen zu können, aber keine Auswirkungen auf Schutzgüter haben können,
- Überarbeitung betrieblicher Dokumente, wie Betriebsanweisungen, Sicherheitsberichten, Ex-Schutzdokumenten, die etwa der notwendigen

systematischen sicherheitstechnischen Untersuchung,
Gefährdungsbeurteilung, gesetzlichen Änderungen oder anderen
Sachverhalten Rechnung tragen, und nicht zu einer Änderung der Anlage
führen,

- Betreiberwechsel (Mitteilung nach § 52b BImSchG).

Weitere anzeigefreie Änderungen

- Wasserrechtliche Änderungen, z.B. eine Änderung der Indirekteinleitergenehmigung (WHG),
- Bodenschutzrechtliche Änderungen, z.B. Altlasten- oder Schadensfallsanierungen,
- Naturschutzrechtliche Änderungen, z.B. Maßnahmen zum Schutz einer auf dem Werksgelände entdeckten geschützten Tierart,
- Arbeitsschutzrechtliche Änderungen, z.B. Beleuchtung von Arbeitsplätzen oder eine neue Arbeitszeitregelung.

2.3 Ersatz bzw. Austausch von Anlagen und Anlagenteilen (§ 16 Abs. 5 BImSchG)

Anlagen oder Anlagenteile, die im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden, bedürfen keiner Anzeige.¹ Entscheidend ist mithin, dass die Genehmigung nach ihrem Regelungsgehalt auch die ersetzte Anlage bzw. die ausgetauschten Anlagenteile abdeckt.² Dazu ist ein Vergleich mit der bestehenden Genehmigungslage inkl. der in Bezug genommenen Unterlagen erforderlich.³ Der Grund für den Austausch oder die Ersetzung ist irrelevant.⁴

¹ Strittig, so wie hier u. a. Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller, 105. EL September 2024, BImSchG, § 16 Rn. 186 und Czajka in: Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, 73. Update (234. AL/November 2024, § 16 BImSchG, Rn. 46; a. A. u. a. Jarass BImSchG, 15. Aufl. 2024, BImSchG, § 16 Rn. 21; BT-Drs. 13/3996, S. 9.

² Jarass, ebenda, § 16 Rn. 19.

³ Jarass, ebenda, § 16 Rn. 19.

⁴ Jarass, ebenda, § 16 Rn. 19.

Sobald der Austausch oder Ersatz von Anlagenteilen oder Anlagen von den Inhalten der Genehmigung abweicht, ist zu prüfen, inwieweit hierfür ein Anzeige- oder ein Änderungsgenehmigungsverfahren erforderlich ist. Die allgemeinen Kriterien für die Abgrenzung dieser Verfahren sind auch in diesen Fällen einschlägig (siehe Kapitel 3 und 4).

§ 16 Abs. 5 BImSchG ist auf angezeigte Anlagen i. S. d. § 67 Abs. 2 BImSchG ebenfalls anzuwenden.⁵ Dies gilt auch für Anzeigen gem. § 67 Abs. 7 BImSchG, § 67a Abs. 1 S. 2, 3 BImSchG und § 16 Abs. 4 GewO a. F.⁶

Unberührt bleiben die materiellen Pflichten des Immissionsschutzrechts.⁷ Da die immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten einen dynamischen Charakter aufweisen, können sich nunmehr strengere Anforderungen, z. B. nach der 13. BImSchV, ergeben, sodass ein unveränderter Ersatz oder Austausch nicht möglich ist.⁸ Die Anwendung von § 16 Abs. 5 BImSchG steht auch dem Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG nicht entgegen.⁹ Auch bleibt das Erfordernis der Einholung anderer Genehmigungen, z. B. einer Baugenehmigung, unberührt.¹⁰

Beispiele für einen anzeigefreien Austausch von Anlagenteilen oder Anlagen (siehe auch 2.2 für den Austausch von Anlagenteilen, die nicht in der Genehmigung genannt sind):

- der Austausch eines Aggregats (Pumpe, Sicherheitsventil) gegen ein nach dem Stand der Technik modifiziertes Aggregat des ursprünglichen oder eines anderen Herstellers, wenn Kenngrößen gleich bleiben, und auch mit anderen Kenngrößen, aber ohne Einfluss auf die genehmigten Prozessparameter,

⁵ BVerwGE 141, 293 Rn. 11 = NVwZ 2012, 636 mit Verweis auf die Entstehungsgeschichte (BT-Drs. 13/3996, S. 9).

⁶ Jarass, ebenda, § 16 Rn. 20.

⁷ BVerwGE 141, 293 Rn. 17 f. = NVwZ 2012, 636.

⁸ Jarass, ebenda, § 16 Rn. 21.

⁹ Jarass, ebenda, § 16 Rn. 21.

¹⁰ Jarass, ebenda, § 16 Rn. 21.

Emissionen oder Anlagensicherheit (z.B. Förderleistung oder Lautstärke einer Pumpe),

- Austausch von Werkstoffen, die über nachweislich gleiche oder vergleichbare Materialeigenschaften und entsprechende Zulassungen verfügen (bspw. Dichtungen nach TA Luft, Metalllegierungen).

3. Anzeigepflichtige Änderung

Die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 BImSchG anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.¹¹ Ob die **Auswirkungen auf die Schutzgüter positiv oder negativ** sind, ist für die Anzeigepflicht gleichgültig. Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich selbst genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen, wenn sie eine Änderung der weiter in Betrieb bleibenden Anlage darstellen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann.

3.1 Anzeigebedürftig nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG

Im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG besteht keine Genehmigungspflicht. Für die Anwendung des § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG müssen die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt werden.

1. Zum einen müssen die sich durch die Anlagenänderung ergebenden nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sein und
2. zum anderen muss die Erfüllung der Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (immissionsschutzrechtlichen Betreiber(grund)pflichten, siehe Kap. 3.1.2) sichergestellt sein.

¹¹ Zum Streitstand, ob neben den Auswirkungen auf die Vorgaben des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG auch solche, die lediglich die Vorgaben der Nr. 2 betreffen, ausreichen, vgl. Jarass, ebenda, § 15 Rn. 23.

3.1.1 Offensichtlich geringfügige nachteilige Auswirkungen

Als nachteilig sind alle Auswirkungen anzusehen, die die vorhandene Situation im Hinblick auf die Schutzgüter des BImSchG ungünstig verändern. Wenn die Geringfügigkeit erst durch gleichzeitig vorgesehene Schutzmaßnahmen erreicht wird, ist entscheidend, ob ihre Wirksamkeit offensichtlich ist. Kann diese erst durch eingehende Prüfung beurteilt werden, ist ein Genehmigungsverfahren erforderlich. Die Erfüllung der beiden oben genannten Voraussetzungen muss offensichtlich sein. Die Sicherstellung der Betreiber(grund)pflichten ist mit den Auswirkungen einer Anlagenänderung verknüpft. Ist nach einer Anlagenänderung die Erfüllung der Betreiber(grund)pflichten nicht offensichtlich sichergestellt, so können auch die sich aus der Anlagenänderung ergebenden nachteiligen Auswirkungen nicht als offensichtlich gering angesehen werden.

Offensichtlich geringfügig sind nachteilige Auswirkungen nur dann, wenn schädliche Umwelteinwirkungen ohne nähere Prüfung aus Sicht einer mit den einschlägigen Sach- und Rechtsfragen vertrauten Behörde nicht in Betracht kommen. Bereits vorhandene nachteilige Auswirkungen dürfen sich - soll § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG herangezogen werden - nur in geringfügigem Umfang erhöhen, so dass sie praktisch nicht ins Gewicht fallen. Bedarf es einer vertieften Prüfung, fehlt es an der Offensichtlichkeit.¹² Grundlage sind dabei hinreichend aussagekräftige Unterlagen des Unternehmens. Daher schließt die Notwendigkeit, ergänzende Unterlagen nachzufordern, die Offensichtlichkeit nicht aus.¹³

Sind gutachterliche Betrachtungen zur Beurteilung der Frage, ob von der Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, notwendig, schließt das die Offensichtlichkeit nicht zwangsläufig aus und führt nicht unmittelbar zur Genehmigungsbedürftigkeit. Mögliche Kriterien für eine vertiefte Prüfung sind der Umfang und die Anzahl der Gutachten sowie die Komplexität der Fragestellungen. Entscheidend sind insoweit immer die Umstände des Einzelfalls. Maßstab ist dabei

¹² OVG Magdeburg Urt. v. 11.5. 2021 – 2 M 158/20 Rn. 59.

¹³ Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller, ebenda, § 16 Rn. 99; ebenso BeckOK UmweltR/Büge/Ziegler, 74. Ed. 1.1.2025, BImSchG, § 16 Rn. 14.

der Wissensstand einer fachkundigen Person und nicht der eines unbeteiligten Dritten ohne Fachwissen.

3.1.2 Anforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG – Betreiber(grund)pflichten

Bei einer Anlagenänderung müssen insbesondere die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BImSchG auf ihre Erfüllung geprüft werden. Demnach sind Maßnahmen zum Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren zu treffen und es muss eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sichergestellt sein. Schädliche Umwelteinwirkungen werden in § 3 Abs. 1 BImSchG definiert. Es sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden u. a. in der TA Luft oder den Verordnungen zum BImSchG (z. B. der 12., 13., 17., 31. oder 44. BImSchV) konkretisiert. In Nr. 3.4 Abs. 3 TA Luft wird klargestellt, dass zusätzliche Luftverunreinigungen – außer in den Fällen des § 16 Abs. 1 S. 2 BImSchG – eine Änderungsgenehmigung erfordern.

Unter sonstige Gefahren fallen sonstige Einwirkungen, die von der Anlage ausgehen und eine gewisse Parallele zu Immissionen aufweisen und daher physischer Art sein müssen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.¹⁴

Um sonstige Einwirkungen handelt es sich z.B. bei durch Störfälle bzw. schwere Unfälle oder durch Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs bedingten Einwirkungen, soweit die Störfälle oder Störungen nicht zu Immissionen führen (diese fallen bereits unter schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), Eiswurf von Windenergieanlagen, Trümmerflug oder dem Einsturz von Gebäuden, Stoffeinträgen in Boden oder Gewässer, soweit diese nicht durch

¹⁴ Jarass, ebenda, § 5 Rn. 25.

Immissionen erfolgen sowie Überflutungen, Explosions- und Brandgefahren und ähnlichem.¹⁵

Die Betreiberpflichten zu den sonstigen Gefahren werden erfüllt, wenn die einschlägigen Schutz- und Vorsorgewerte eingehalten werden bzw. die Anlage bezogen auf das jeweilige Themengebiet dem Stand der Technik entspricht. Konkrete Anforderungen müssen sich nicht aus dem Immissionsschutzrecht ergeben, sondern können in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. Bodenschutzrecht, Baurecht, Gefahrstoffrecht) geregelt werden (zu der in diesem Zusammenhang relevanten Abgrenzung zwischen den Vorgaben des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und den sonstigen Vorgaben des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird auf die Ausführungen in Kapitel 4.2 verwiesen).

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Anzeige hat die Immissionsschutzbehörde möglichst zeitnah zu prüfen, ob zur - **vollen** - Durchsetzung immissionsschutzrechtlicher Pflichten (z.B. Festsetzung eines neuen Emissionswertes mit Messverpflichtung, nachdem der Betreiber in der Anzeige nachgewiesen hat, dass er den Emissionswert einhält) Anordnungen nach den §§ 17 oder 28 BImSchG zu erlassen sind.

Die Anordnung kann in demselben Schriftstück wie die Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG niedergelegt werden. Die Anordnung wird dadurch aber nicht zur Nebenbestimmung der Mitteilung.

Bei hoher Vorbelastung an Immissionsorten oder Beurteilungspunkten, können auch kleine Emissionserhöhungen große Auswirkungen haben und deshalb eine vertiefte Prüfung zur Einhaltung der Betreiberpflichten erforderlich machen. Immissionswerte können auch durch kleine Emissionserhöhungen überschritten werden, wenn diese zuvor nur knapp eingehalten wurden.

Als Kriterien für die Offensichtlichkeitsprüfung der geringen negativen Auswirkungen und der Sicherstellung der Betreiberpflichten können z.B. Bagatellmassenströme (bezogen auf die gesamte Anlage Nr. 4.6.1.1 der TA Luft) oder irrelevante bzw. keine Lärmbeiträge (z.B. Nr. 3.2.1 bzw. Nr. 2.2 der TA Lärm) herangezogen werden, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

¹⁵ [vgl.](#) Jarass, ebenda, § 5 Rn. 27.

Grundsätzlich kommt es bei der Prüfung immer auf den Einzelfall an.

3.2 Positive Änderungen

Haben Änderungen lediglich positive Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG, ist keine Änderungsgenehmigung erforderlich. Es besteht jedoch eine Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 1 BImSchG.¹⁶ Nur positive Änderungen können aber durch den Genehmigungsbescheid abgedeckt sein.¹⁷

4. Genehmigungspflichtige Änderung (wesentliche Änderung)

Für Änderungen an einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage ist nach § 16 Abs. 1 S. 1 1. HS. BImSchG eine Genehmigung erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Ergibt die Prüfung nach Kapitel 3.1, dass die nachteiligen Auswirkungen nicht offensichtlich gering oder die Betreiber(grund)plichten nicht sichergestellt sind, ist ein Genehmigungsverfahren notwendig.

4.1 Leistungsgrenzen

Nach § 16 Abs. 1 S. 1 2. HS. BImSchG ist eine Genehmigung stets erforderlich, wenn die Änderung für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 Spalte b der 4. BImSchV erreicht. Auch bei großen Anlagen ist daher eine im Verhältnis kleinere Änderung dann zwingend genehmigungsbedürftig, wenn die genannte Schwelle erreicht wird. Die Bagatellgrenze des § 16 Abs. 1 S. 2 BImSchG ist dann nicht anwendbar.

Bezugspunkt für die Änderung ist die letzte Änderungsgenehmigung (bzw. Neugenehmigung oder Anzeige nach § 67 BImSchG) der Anlage unter Einbeziehung

¹⁶ h. M., siehe Jarass, ebenda, § 15 Rn. 22; a. A. Fluck, VerwArch 1997, 265, 273.

¹⁷ Jarass, ebenda, § 15 Rn. 22.

nachträglicher Anordnungen. Eine Umgehung der Genehmigungsschwelle i.S.d. § 16 Abs. 1 S. 1 2. HS. BImSchG durch eine Aufteilung in mehrere Anzeigen ist nicht zulässig. In diesem Fall müsste ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Die Genehmigungsfreiheit bereits bestätigter Anzeigen wird hierdurch nicht infrage gestellt. Wenn hingegen durch die Änderung die Leistungsschwelle für ein „G“-Verfahren erreicht oder überschritten wird, ohne dass gleichzeitig die Änderung für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 Spalte b der 4. BImSchV erreicht, ist nicht in jedem Fall die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens erforderlich.¹⁸

4.2 Abgrenzung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG)

Nachteilige Änderungen, die sich auf Auswirkungen des Regelungsbereiches des **§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** beschränken, lösen **keine Genehmigungspflicht** nach § 16 Abs. 1 BImSchG aus, selbst wenn hierfür die Erteilung sonstiger Erlaubnisse oder Genehmigungen außerhalb des BImSchG erforderlich ist.¹⁹ Im Einzelfall sind die Anwendungsbereiche nicht immer klar voneinander abzugrenzen.

Insbesondere im Bereich der immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor „sonstigen Gefahren“ nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG kann es Überschneidungen mit den Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften geben. Sonstige Gefahren sind andere physische Einwirkungen als Immissionen mit einer gewissen Vergleichbarkeit, wie Gefahren durch Brand oder Explosion, z.B. durch Funken- oder Trümmerflug. Für eine Betroffenheit des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG genügt es, wenn die **Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BImSchG zumindest auch betroffen** sind. Für § 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG ist es daher ausreichend, wenn durch eine Änderung nachteilige Auswirkungen möglich sind, die etwa für die Prüfung des Brand- oder Explosionsschutzes i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG relevant sind, auch wenn konkrete Anforderungen in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. des Baurechts) geregelt werden.²⁰ Das Gleiche

¹⁸ Ludwig in: Feldhaus, ebenda, 4. BImSchV, § 2 Rn. 39; Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller, 4. BImSchV, § 2 Rn. 8.

¹⁹ Strittig, zum Streitstand: Jarass, ebenda, § 15 Rn. 23.

²⁰ Dietlein in Landmann/Rohmer, ebenda, § 6 Rn. 16; Jarass, ebenda, § 6 Rn. 10.

gilt für Einträge in den Boden und materielle anlagenbezogene Anforderungen des Bodenschutzrechts.²¹

Von der Grundpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist aufgrund eines weiten Abfallbegriffs auch Abwasser erfasst. In Bezug auf die Art und Weise der Verwertung oder Beseitigung sind aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 3 HS. 4 BImSchG auch die anzuwendenden materiellen Vorschriften des Abfallrechts (insbes. KrWG) und des Abwasserrechts (insbes. AbwV) als Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG heranzuziehen.²² Nach § 16 Abs. 1 S. 1 HS. 1 BImSchG ist daher eine Genehmigung erforderlich, soweit Änderungen der Anlage nachteilige Auswirkungen haben können, die in Bezug auf Vermeidung, Verwertung und Beseitigung der anfallenden Abfälle, einschließlich Abwasser, für die Prüfung der Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG auch i.V.m. materiellen Vorgaben des KrWG oder der AbwV erheblich sein können.

Änderungen z.B. rein baulicher Art lösen aber in der Regel kein Genehmigungserfordernis aus.

4.3 Freiwilliges Genehmigungsverfahren (§ 16 Abs. 4 BImSchG)

Für nach § 15 Abs. 1 anzeigebedürftige Änderungen kann der Anlagenbetreiber auch eine Genehmigung für eine anzeigebedürftige Änderung gem. § 16 Abs. 4 BImSchG beantragen, wenn durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren die Vorteile einer konzentrierenden Genehmigung (bspw. für die in diesem Fall konzentrierte wasserrechtliche Genehmigung für die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage und ggf. der Indirekteinleitung) genutzt werden sollen.

5. Störfallrelevante Änderungen

Störfallrelevante Änderungen werden in dieser Vollzugshilfe nicht behandelt. Zu diesem Thema wurde von der LAI 2022 der Leitfaden „Hinweise und Definitionen

²¹ Vgl. auch § 3 Abs. 3 BBodSchG; Jarass, ebenda, § 6 Rn. 27; Dietlein in Landmann/Rohmer, ebenda, § 6 Rn. 42.

²² Vgl. Jarass, ebenda, § 5 Rn. 85 f., § 6 Rn. 26 und 28; Dietlein in Landmann/Rohmer, ebenda, § 5 Rn. 177 f., § 6 Rn. 40 und 52.

zum „angemessenen Sicherheitsabstand“ nach § 3 Absatz 5c BImSchG“ ([laj-hinweise-zum-angemessenen-sicherheitsabstand_1669026695.pdf](#)) erstellt.

6. Verfahren und Anforderungen an die Anzeigunterlagen (Zeitpunkt Anzeige, frühzeitige Kommunikation, Umfang der Unterlagen etc.).

6.1 Frühzeitige Kommunikation

Sowohl für den Betreiber als auch für die Behörde kann eine frühzeitige Information im Vorfeld der Anzeige hilfreich sein. Dies dient insbesondere der ersten Einschätzung der Verfahrensart (anzeigefreie Änderung, anzeigebedürftige Änderung oder Erfordernis einer Änderungsgenehmigung) sowie der Klärung, welche Unterlagen zur Beurteilung erforderlich sind.

6.2 Frist und Form für Anzeige

Der Betreiber hat die geplante Änderung mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Bei elektronischer Anzeige kann die Behörde verlangen, dass die Anzeige und die Unterlagen schriftlich nachgereicht werden.

6.3 Bestätigung des Eingangs der Anzeige

Die zuständige Behörde bestätigt unverzüglich schriftlich oder elektronisch den Eingang der Anzeige.

6.4 Umfang und Inhalt der Anzeigunterlagen

Im Anzeigeverfahren wird ausschließlich geprüft, ob eine Anzeige ausreicht oder ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Die der Behörde vorzulegenden Unterlagen müssen so aussagekräftig sein, dass der Behörde eine dahingehende Prüfung möglich ist. Der Umfang der Anzeigunterlagen ist von der jeweiligen Änderung abhängig und kann daher stark variieren. Hierzu ist die Darstellung der

genehmigten Situation gegenüber der geplanten Änderung, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter nach § 1 BImSchG, maßgebliche Grundlage. Zur Verdeutlichung der Geringfügigkeit sind oft auch klarstellende Formulierungen hilfreich, welche Faktoren, die auf die Emissionssituation maßgeblichen Einfluss haben, nicht verändert werden (z.B. keine Veränderung der Produktionskapazität, keine anderen Einsatzstoffe o.Ä.).

6.5 Nachforderung von Unterlagen (§ 15 Abs. 1 S. 4 BImSchG)

Nach § 15 Abs. 1 S. 4 BImSchG teilt die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller nach Eingang der Anzeige unverzüglich mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 BImSchG benötigt. Eine Verzögerung ist nur zulässig, wenn sie objektiv bei einer sachgerechten Ausstattung und Organisation der Behörde geboten ist. Auch die Prüfung der nachgereichten Unterlagen muss unverzüglich geschehen. Die Behörde darf anschließend nur dann erneut zusätzliche Unterlagen verlangen, wenn dies aus den nachgereichten Unterlagen resultiert.

6.6 Parallele Zulassungsverfahren

Zeichnet sich hinreichend verlässlich ab, dass Einigkeit über eine Genehmigungsfreistellung besteht, hat der Betreiber die Möglichkeit, bereits parallel zur Anzeige nach § 15 BImSchG die weiteren, aufgrund der fehlenden Konzentrationswirkung separat einzuholenden Zulassungen zu beantragen. Nach § 16 Abs. 4 BImSchG hat der Anlagenbetreiber die Möglichkeit, für eine lediglich anzeigepflichtige Änderung freiwillig eine Änderungsgenehmigung zu beantragen.

6.7 Entscheidung über die Genehmigungsbedürftigkeit (§ 15 Abs. 2 BImSchG)

Liegt die vollständige Anzeige vor, muss die Behörde gem. § 15 Abs. 2 S. 1 BImSchG unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats entscheiden, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf (Genehmigungsverlangen) oder nicht

(Genehmigungsfreistellung). Ob die anzeigebedürftige Änderung der Genehmigung bedarf, ergibt sich aus § 16 Abs. 1 BImSchG (dazu Kapitel 4).

6.8 Freistellungserklärung

Die Änderung darf vom Betreiber vorgenommen werden, sobald die Genehmigungsbehörde mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf (sog. Freistellungserklärung) oder sich die Behörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Anzeige geäußert hat (Freistellungsfiktion). Fordert die Behörde nach § 15 Abs. 1 S. 4 BImSchG Unterlagen nach, beginnt die Ein-Monatsfrist nach § 15 Abs. 2 BImSchG ab Eingang der ergänzten Unterlagen erneut zu laufen.

Teilt die Behörde dem Betreiber ausdrücklich oder implizit mit, dass keine Genehmigung erforderlich ist, liegt darin eine verbindliche Entscheidung über die fehlende Genehmigungsbedürftigkeit. Die Entscheidung ist ein Verwaltungsakt und kann auch mündlich erfolgen.

Die Freistellungserklärung kann nicht mit Nebenbestimmungen i. S. v. § 12 BImSchG verbunden werden, die Errichtung und Betrieb der Anlage regeln.

Der Freistellungserklärung kommt auch keine Konzentrationswirkung zu. Ist eine Änderung immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig, sind sonstige für die Änderung erforderliche Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung) bei den zuständigen Behörden einzuholen. Ggf. ist es zweckmäßig, den Betreiber auf evtl. erforderliche Zulassungen aus anderen Rechtsgebieten hinzuweisen.

6.9 Genehmigungsverlangen

Auch wenn die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens verlangt wird, liegt darin ein Verwaltungsakt, der mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wird. Damit wird die Notwendigkeit eines Genehmigungsverfahrens verbindlich festgelegt.

Anhang I: Ablaufschema

